Satzung des Sportvereins Nordwest 1960 e.V.

Präambel

Alle Ämter und Funktionen im Verein stehen Personen jedweden Geschlechts offen, auch wenn die Satzung der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 1
Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr

(1) Der am 8. Mai 1960 zu Karlsruhe gegründete Verein trägt den Namen „Sportverein Nordwest 1960 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
(2) Seine Farben sind grün und weiß.
(3) Er ist unter der Nr. VR 100157 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
(4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbunds Nord, des Badischen Fußballverbands, des Badischen Turner-Bunds sowie des Karlsruher Turngaus. Deren Satzungen und Ordnungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
(5) Der Verein kann weiteren Fachverbänden und Organisationen beitreten, soweit dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports namentlich von Fußball und Gymnastik.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Übungsbetriebs, eines altersgerechten Wettkampf- und Spielbetriebs, die Teilnahme an Sportveranstaltungen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB. Amtsträger des Vereins, insbesondere des Präsidiums, können für ihre Tätigkeit maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über den Kreis der begünstigten Personen sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
(5) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Der Verein tritt für Fairness, Respekt, Vielfalt und gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Rassismus ein.

§ 3
Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus
   a) aktiven Mitgliedern,
   b) passiven Mitgliedern,
   c) Ehrenmitgliedern.
(2) Aktive Mitglieder sind solche, die selbst Sport treiben und am Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen.
(3) Passive Mitglieder sind solche, die selbst keinen Sport treiben aber ansonsten die Ziele und Zwecke des Vereins insbesondere finanziell fördern.
(4) Die Ausübung eines Amtes oder einer Funktion im Verein, insbesondere als Vorstandsmitglied, Trainer, Betreuer oder sonstiger Mitarbeiter, bestimmt nicht den Mitgliederstatus.
(5) Der Verein vergibt Ehrungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.
(6) Änderungen im Mitgliederstatus sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft wird erst zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Der Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform gemäß § 126 b BGB auf einem dafür vorgesehenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Eine Vererbung findet nicht statt.
(2) Der Austritt ist in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keine aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung stellt und es dadurch für den Verein nicht mehr erreichbar ist.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
   a) Grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
   b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen.
   c) Schwere Schädigung des Vereinsinteresses oder des Vereinsfriedens.

(5) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen in Textform (§ 126 b BGB) bekannt zu geben.
(6) Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Vereinsämter.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(3) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben – auch von Minderjährigen. Eine Stimmrechtsübertragung oder Bevollmächtigung ist nicht statthaft.
(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und diese Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
(5) Aktive Mitglieder sollen an den angesetzten Spielen, Wettkämpfen, Trainingsstunden und sonstigen sportlichen Maßnahmen regelmäßig teilnehmen. Regelungen der zuständigen Fachverbände, insbesondere des Badischen Fußballverbands, zum Spielrecht, Vereinswechselrecht und zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb bleiben unberührt.
(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7
Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen für besondere Aufwendungen verpflichtet.
(2) Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge können nach sachlichen Kriterien gestaffelt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Umlagen dürfen die Höhe von drei Jahresbeiträgen nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einschränken. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können nicht zu Umlagen herangezogen werden.
(3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Mitgliedergruppen die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen beschließen. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen kann eine Ausgleichszahlung erhoben werden. Über den Umfang der Arbeitsleistungen und die Höhe der Ausgleichszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt eine Arbeitsdienstordnung.
(4) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und Umlagen in besonderen Fällen stunden oder erlassen.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
b) das Präsidium
c) die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB

§ 9
Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden Verwaltung
   b) dem Vorsitzenden Sport
   c) dem Vorsitzenden Finanzen
   d) dem Vorsitzenden Wirtschaftsbetrieb
(2) Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.
(3) Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.
(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium gefassten Beschlüsse durch und besorgt die laufende Geschäftsführung in geeigneter Weise. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig.

§ 10
Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:
   a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 9 der Satzung)
   b) dem Protokollführer
   c) dem Jugendleiter
   d) bis zu 4 Beisitzern
(2) Der Verein kann weitere Mitarbeiter und Funktionsträger haben, die vom Präsidium ernannt bzw. bestellt werden. Diese gehören nicht dem Präsidium an. Das Präsidium ist berechtigt zur Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger Arbeits- und Dienstverhältnisse zu begründen bzw. diese zu beenden.
(3) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Veranstaltungen oder Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem bestimmten Amtsträger zugeordnet werden, der diesem vorsteht und ihn leitet. Die Ausschussvorsitzenden sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
(4) Das Präsidium ist das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Es ist für den Erlass von Ordnungen zuständig, mit Ausnahme der Beitrags- und Arbeitsdienstordnung sowie für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers. Es entscheidet über den Beitritt zu weiteren Fachverbänden oder Organisationen.
(5) Das Präsidium ist insbesondere zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.

§ 11
Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Vereins verbindlich.
(2) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 6 Abs. 3 der Satzung. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nicht-öffentlich tagt.
(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
(4) Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
(5) Der Vorstand beruft die ordentliche sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform gemäß § 126 b BGB ein. Zusätzlich soll auf der Homepage des Vereins auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Einberufung (Mitteilung von Tag, Uhrzeit und Ort) hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in derselben Weise den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
(6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den vorgesehenen Wortlaut der Satzungsänderung enthalten. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
(9) Für die Mitglieder bedeutsame Beschlüsse sind auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen
(10) Der Vorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

§ 12
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, weiterer Amtsträger und der Kassenprüfer.
b) die Entlastung des Vorstands.
c) die Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Kassenprüfer.
d) die Bestätigung des Jugendleiters.
e) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen nach Höhe und Fälligkeit.
f) die Festsetzung der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Ausgleichzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden.
g) die Beschlussfassung über Anträge.
h) die Änderung oder Neufassung der Satzung des Vereins.
i) die Vornahme von Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

j) Die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
k) die Beschlussfassung über eine Verschmelzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 13
Die Jugendabteilung

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
(3) Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Jugendordnung geregelt. Diese darf zur Satzung des Vereins nicht in Widerspruch stehen. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
(4) Der Jugendleiter muss volljährig sein. Die weiteren Mitarbeiter der Jugendabteilung können minderjährig sein.

§ 14
Allgemeine Regeln der Vereinsverwaltung

(1) Die Sitzungen von Vorstand und Präsidium werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet.
(2) In besonderen Fällen können Sitzungen des Vorstands oder des Präsidiums virtuell ohne Anwesenheit der Amtsträger am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied des betreffenden Organs Zugang zu den hierfür notwendigen elektronischen Medien hat. Bei virtuellen Sitzungen ist ferner sicherzustellen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins), dass nur Mitglieder des Gremiums an der virtuellen Sitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine Beschlussfassung von Vorstand oder Präsidium im Umlauf-Verfahren in Textform gemäß § 126 b BGB möglich. Die Beschlussfassung in Textform ist unzulässig, wenn ein Mitglied des betreffenden Organs dieser Vorgehensweise widerspricht.
(4) Über jede Sitzung von Vorstand und Präsidium ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Auch über virtuelle Sitzungen ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen. Die Mitglieder des jeweiligen Organs erhalten eine Ausfertigung des Protokolls auf elektronischem Weg zugeleitet.
(5) Das Nähere über Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Umlaufverfahren und Protokollführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 15
Ordnungen

(1) Zur Regelung der Vereinsarbeit können Ordnungen erlassen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
(2) Die Beitragsordnung und die Arbeitsdienstordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.
(3) Alle übrigen Ordnungen, insbesondere die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Ehrenordnung und eine Datenschutzordnung, werden vom Präsidium beschlossen und geändert, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt.
(4) Die jeweils geltenden Ordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 16
Abstimmungen und Wahlen

(1) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.

(2) Zur Durchführung der Wahlen bei der Mitgliederversammlung kann ein aus bis zu drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss bestellt werden. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Gewählten sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

(3) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Unbegrenzte Wiederwahl aller Amtsträger ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.

(5) Alle Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen durch Handzeichen gewählt werden, es sei denn, dass ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl beantragt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, ist zwingend geheim zu wählen. Bei den Wahlen der Beisitzer im Präsidium und der Kassenprüfer ist offene Wahl durch Handzeichen zulässig, falls nicht mehr Kandidaten als zu wählende Ämter vorhanden sind. Die Beisitzer und die Kassenprüfer können in diesem Fall en bloc gewählt werden.

(6) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt der erste Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit.

§ 17
Finanzen, Kassenprüfung

(1) Der Vorsitzende Finanzen besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes und ist an die Vorgaben in der Geschäftsordnung gebunden.

(2) Das Präsidium kann für jedes Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden Finanzen einen Haushaltsplan aufstellen. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung.

(3) Die Vereinskasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Vorsitzenden Finanzen. Lehnen die Kassenprüfer einen Entlastungsantrag ab, haben sie dies zu begründen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

§ 18
Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.
(2) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19
Satzungsänderungen

(1) Ausschließlich die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen bzw. einer Neufassung der Satzung ist den Mitgliedern rechtzeitig vorab über die Homepage des Vereins bekannt zu geben.
(2) Die Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20
Verschmelzung, Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nach den Regelungen des Sechsten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes die Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Sportverein beschließen. Der in einer Mitgliederversammlung zu fassende Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Verschmelzung ist nur dann zulässig, wenn dadurch die steuerbegünstigte Verwendung des bisherigen Vereinsvermögens dauerhaft sichergestellt ist.
(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 11 einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 21
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 28.03.2015 tritt am selben Tage außer Kraft.
(2) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 05.12.2026 können unter Beachtung von § 16 bereits nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführt werden.
(3) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 05.12.2026

(es folgen 7 Unterschriften)